

Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT Kurstraße 36 10117 Berlin



iFG-Anfragen@diplo.de www.auswaertiges-amt.de

 ${\tt BETREFF} \quad Informations freiheits gesetz$ 

HIER Hausausweise für das Auswärtige Amt

BEZUG Ihre Anfrage vom 24.01.2019

ANLAGE -1-

GZ 505-511.E IFG 043-2019 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.02.2019

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

## Bescheid:

Ihrer Anfrage wird teilweise stattgegeben.

## Begründung:

Es gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 – 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange, §§ 5 und 6 IFG dem Schutz privater Belange.

<u>Informationen darüber, welche Organisationen/Verbände/Vereine/Unternehmen und</u> <u>Personengruppen derzeit einen Hausausweis für das Auswärtige Amt haben</u>

Als Anlage übersende ich Ihnen die gewünschten Informationen, soweit keine Ausnahmetatbestände des IFG einer Herausgabe entgegenstehen.

Firmen und Einzelpersonen, die im Rahmen vertraglich vereinbarter Dienstleistungen (Instandsetzung, Wartung, Reinigung, Pförtnerdienst, Aus-/Fortbildung usw.) häufig/regelmäßig im Auswärtigen Amt tätig sind, können Hausausweise erhalten. Diese Namen dürfen aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit nicht veröffentlicht werden (§ 3 Nr. 1 c IFG).

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt. Mögliche Angriffe auf Bundesministerien fallen in den Schutzbereich des § 3 Nr. 1 c IFG.

Gemäß § 3 Nr. 1 c IFG muss die Gefährdungslage so beschaffen sein, dass im Falle des Bekanntwerdens der Information dem Schutzgut nachteilige Auswirkungen drohen. Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen, die dem Schutzgut aufgrund der Gefahrenprognose drohen, keine bestimmte Größe bzw. keinen bestimmten Umfang erreichen. Die innere und äußere Sicherheit sind schlechthin geschützt. Der Ausschlusstatbestand ist bereits im Vorfeld einer Gefährdung anwendbar.

Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 20.03.2012 (Az. OVG 12 B 27.11) wird klargestellt, dass § 3 Nr. 1 c IFG mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines zukünftigen Nachteils auf einen zukunftsgerichteten Umgang mit Erfahrungswissen verweist, der zwangsläufig mit besonderen Unsicherheiten behaftet ist. Grundlage dieser prognostischen Einschätzung können allein bei staatlichen Stellen vorhandene sicherheitsrelevante Erkenntnisse sein, die sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen.

Namen von Firmen können nicht herausgegeben werden, da Personen, die sich mit möglichen Anschlagsplänen tragen, dadurch gezielt beruflichen Zugang zu Unternehmen suchen könnten, um mit einem Hausausweis als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin Zutritt zum Auswärtigen Amt zu erhalten.

Ein Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG ausgeschlossen.

Ebenso stehen Datenschutz- und Wettbewerbsgründe gem. § 5 Abs. 1 IFG, § 6 Satz 2 IFG Ihrem Informationsanspruch entgegen.

Informationen darüber, wie welche Organisationen/Verbände/Vereine/Unternehmen und Personengruppen derzeit einen Hausausweis für das Auswärtige Amt haben (jeweilige Anzahl pro Gruppe)

Die Anzahl ist der Anlage mit den aufgelisteten Organisationen, Verbänden und Vereinen zu entnehmen.

Informationen darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um einen Hausausweis für das Auswärtige Amt zu bekommen.

Informationen dazu können aus Sicherheitsgründen gem. § 3 Nr. 1 c IFG nicht herausgegeben werden. Aussagen dazu, die ggf. sogar im Internet veröffentlicht würden, würden eine zusätzliche Gefährdung des Auswärtigen Amts darstellen. Zu den Voraussetzungen und zur Begründung des § 3 Nr. 1 c IFG siehe unter Frage 1.

Rechtliche Grundlage, die die Ausstellung von Hausausweise für das Auswärtige Amt regelt.

Die Ausstellung von Hausausweisen dient der Einlasskontrolle und ist somit Ausprägung des Hausrechts. Die Ausübung des Hausrechts durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter ist als öffentlich-rechtliche Maßnahme zu qualifizieren, da sie der Sicherung der Zweckbestimmung einer in den Formen des öffentlichen Rechts tätigen Einrichtung dient. Mangels spezialgesetzlicher Regelung ergibt sich die Maßnahme aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Hausrecht.

Diese Auskunft ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



<u>Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

## Organisationen, Verbände und Vereine mit Hausausweisen des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (71)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (8)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (7)

Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts (24)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (2)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (4)

BfJ - Bundesamt für Justiz Bonn (1296)

BRH - Bundesrechnungshof (13)

BFIO - Büro Führungskräfte zu internationalen Organisationen (1)

BDr - Bundesdruckerei (3)

DAI – Deutsches Archäologisches Institut (4)

FFD – Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V. (32)

GIZ – Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (14)

IFZ – Institut für Zeitgeschichte (17)

WiB – Willkommen in Berlin e.V. (7)

ZIF – Zentrum für internationale Friedenseinsätze (5)